

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf

Sitzungstermin:	Mittwoch, 07.12.2016
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:00 Uhr
Raum, Ort:	Dörpshuus, Dorfstraße 24, 24594 Nindorf

Anwesende:

Bürgermeister	Jens Rohwer
1. stv. Bürgermeister	Raimer Gerdt
Gemeindevertreter	Reimer Ehlers
Gemeindevertreter	Sönke Gerdt
Gemeindevertreter	Jochen Lindemann
Gemeindevertreter	Hans-Hermann Ohrt
Gemeindevertreter	Lars Wermke
Gemeindevertreter	Jörn Wieben

Abwesende:

2. stv. Bürgermeister	Jens Michaelis	entschuldigt
-----------------------	----------------	--------------

Vom Amt Mittelholstein anwesend:

Amtsangestellter	Uwe Leckband	zugleich Protokollführer
------------------	--------------	--------------------------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 **GV18/2016-017**
- 8 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 **GV18/2016-013**
- 9 Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte **GV18/2016-014**
- 10 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer **GV18/2016-015**
- 11 Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand **GV18/2016-016**
- 12 Erlass einer Satzung für das Sondervermögen der Gemeinde Nindorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Nindorf **GV18/2016-018**
- 13 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Öffentlicher Teil

TOP 1: Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Rohwer eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr. Er begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest. Widersprüche gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung sowie gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung

Änderungsanträge werden nicht gestellt.

TOP 3: Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung liegen nicht vor.

TOP 4: Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung sind nicht bekanntzugeben.

TOP 5: Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Rohwer berichtet:

- | | |
|------------|--|
| 30.09.2016 | Laternelaufen mit der Feuerwehr |
| 04.10.2016 | Bürgermeister Dienstbesprechung im Amt Mittelholstein |
| 08.10.2016 | Ernteball der Landjugend |
| 12.10.2016 | Gesprächsrunde zu den verkehrsbeschränkenden Maßnahmen am Hahnkamper Weg |
| 13.10.2016 | Hauptausschusssitzung im Amt Mittelholstein |
| 14.10.2016 | Feuerwehrübung auf Einladung der Jugendfeuerwehr Hohenwestedt |
| 17.10.2016 | Kommunalgespräch der SH Netz AG in Aukrug
Schwerpunkte: Beteiligungsangebot an der SH Netz AG
Stromtankstellen in den Gemeinden |
| 24.10.2016 | DRK Blutspende im Dörpshuus |
| 31.10.2016 | Informationsaustausch zur KiTa Hohenwestedt |
| 02.11.2016 | Amtsausschuss in Hohenwestedt |
| 05.11.2016 | Feuerwehrball |
| 08.11.2016 | Besichtigung von Wegen, die potentiell ausgebaut werden könnten, mit Herrn Glauß vom Amt |
| 08.11.2016 | Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwestedt |
| 13.11.2016 | Volkstrauertag - Antreten am Denkmal mit Feuerwehr und Kyffhäuser
Bürgermeister Rohwer spricht seinen Dank an den Vorsitzenden der Kyffhäuser Kameradschaft Nindorf, Herrn Dietmar Karwat, aus, dass er die Ansprache übernommen hat. |
| 15.11.2016 | Projektgruppentreffen Zukunftsprojekt Nindorf 2030
Ziel: Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeindevertretung und den Arbeitsgruppen |
| 16.11.2016 | Vorstandssitzung Naturpark Aukrug - neuer Geschäftsführer |

- 19.11.2016 Treibjagd mit Rekordergebnis (eventuell findet 2017 die letzte Treibjagd in Nindorf statt)
- 26.11.2016 Traditionelles Tannenbaumaufstellen auf dem Meiereiplatz
- 29.11.2016 Entwurf einer Straßenausbaubeitragssatzung
- 03.12.2016 85. Geburtstag von Frau Ingrid Michaelis
- 05.+06.12.2016 Weihnachtsbacken der Projektgruppe Kinder/Jugend und Freizeit
- 06.12.2016 Begehung des ehemaligen Café Knuth mit Architekt Ehlers und Herrn Bokelmann vom Amt Mittelholstein wg. möglicher Brandschutzmaßnahmen
- 06.12.2016 In der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses des Schulverbandes Hohenwestedt wurde ein neues Logo für die Schule Hohe Geest vorgestellt

In seinen Bericht bindet Bürgermeister Rohwer die Berichte der Ausschussvorsitzenden ein. Für den entschuldigt nicht anwesenden Gemeindevertreter Jens Michaelis teilt er mit, dass die Beprobung der Klärteiche zwischenzeitlich schlechte PSB-Werte ergeben hat. Der Sauerstoffmangel ist auf eine ungünstige Wetterlage mit wenig Regen und kalten Temperaturen zurückzuführen.

Der Vorsitzende des Kultur und Sozialausschusses Reimer Ehlers berichtet von einer Pflanzaktion der Kindertagesstätte im November auf dem Wegedreieck Mittelweg. Es wurden Tulpen und Narzissen gesetzt.

Am 21.11.2016 fand ein Treffen zur Terminplanung im Dörpshuus statt. Es wird wieder - wie in 2016 - einen Terminkalender für 2017 geben. Dieser wird allerdings schöner gestaltet.

Der Vorsitzende des Bau- und Wegeausschusses, Sönke Gerdt, berichtet, dass in der Zeit vom 08. - 12.11.2016 Edelflickarbeiten in der Gemeinde durchgeführt wurden. Beim Einbau herrschten jedoch zu kalte Temperaturen. Eine Abnahme erfolgt erst im Frühjahr 2017.

Die Abwasserleitung bei Warnke wurde inzwischen repariert. Die vom Fiskus durch Holzurückarbeiten verursachten Schäden am Wührenweg (Verlängerung Mittelweg) wurden behoben. Die Banketten der Wege werden derzeit gemulcht.

Anschließend fährt Bürgermeister Rohwer mit seiner Berichterstattung fort.

- 09.12.2016 Jahressabschlussessen der Gemeinde Hohenwestedt
- 10.12.2016 DRK Seniorenweihnachtsfeier
- 17.12.2016 Kinderweihnachtsfeier der LJG Nindorf
- 08.01.2017 erstmals Tannenbaumbrennen der Landjugend
- 20.01.2017 Spielenachmittag der Projektgruppe Kinder / Jugend und Freizeit
- 27.01.2017 Winterkonzert Kyffhäuserjugendmusikzug
- 28.01.2017 Jahreshauptversammlung Feuerwehr
- 23.02.2017 Jahreshauptversammlung Wasserverein
- 27.02.2017 Blutspenden des DRK
- 06.03.2017 Sitzung der Gemeindevertretung
- 07.05.2017 nachrichtlich: Landtagswahl in Schleswig-Holstein

U3 Kinderbetreuung:

Falls jemand der Anwesenden Interesse an einem Lehrgang zur **Ausbildung als Tagesmutter** hat oder jemanden weiß, sollten die betreffenden Personen sich mit dem Bürgermeister in Verbindung setzen!

Der **Kindergarten „Lütte Lüüd“** hat nach der Beerdigung von Silke Kaack eine Spende in Höhe von 500,- € erhalten. Zudem „erarbeiten“ sich die Kinder durch ihren Osterbasar „eigenes Geld“. Solche Positionen werden künftig im Haushaltsplan mit einer extra Erläuterung versehen, damit diese nicht „verloren gehen“.

Café Knuth (Flüchtlinge): Noch kein neuer Stand

Zweckverbandsumlage Altenheim

Zweckverband Altenheim schließt das Jahr 2015 mit einem Minus von 165.000 € ab. Allerdings ist in diesem Betrag eine Darlehenstilgung von 172.000 € enthalten.

Anteil Nindorf daran 32.200 € ab Haushaltsjahr 2016. Darin sind ca. 14.000 € Rückführung Darlehen enthalten.

Dörpshuus:

Der Parkettfußboden wurde abgeschliffen und neu versiegelt. Er sieht jetzt wesentlich besser aus als vorher. Hoffentlich kann dieser Zustand lange erhalten werden, so die Worte von Bürgermeister Rohwer in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung.

Danach: Schaden durch Steptänzer des SSV Nindorf - dieser wurde inzwischen behoben.

Der Wetterhahn auf dem Dörpshuus war schief. Er wurde inzwischen abgenommen und soll durch den neu in der Gemeinde Nindorf ansässigen Gewerbebetrieb (Gaminis Art) repariert werden.

TOP 6: Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Aufnahme von auswärtigen Kindern in der KiTa Nindorf stellt Frau Kühl die Frage, ob für diese Kinder der von den betroffenen Gemeinden zu leistende Anteil an den Betreuungskosten gezahlt wird. Bürgermeister Rohwer bestätigt, dass ein Kostenausgleich erfolgt.

Weiter äußert sich Frau Kühl über die ihrer Meinung nach schlecht ausgeführten Edelflickarbeiten im Rahmen der Straßenunterhaltung. Bau- und Wegeausschussvorsitzender Sönke Gerdt nimmt hierzu Stellung und bestätigt diese Ansicht. Die Arbeiten wurden bei zu niedrigen Außentemperaturen durchgeführt, so dass für das aufgebrachte Material keine ausreichende Haftung erreicht werden konnte. In diesem Zusammenhang merkt Bürgermeister Rohwer an, dass das bei Straßenunterhaltungsarbeiten anfallende Fräsgut zukünftig nicht mehr entsorgt werden soll, sondern in der Gemeinde verbleibt. Bei zukünftigen Maßnahmen ist die Ausschreibung dahingehend anzupassen.

Auf die Anfrage einer Einwohnerin, ob die Gemeinde einen Mietvertrag mit dem Amt Mittelholstein über die Nutzung des ehemaligen Café Knuth als Flüchtlingsunterkunft geschlossen habe, wird dies durch Bürgermeister Rohwer bestätigt. Auf die sich anschließende Frage zur Dauer der noch anstehenden Umbaumaßnahmen vermochte Bürgermeister Rohwer kein Zeitfenster anzugeben.

Herr Gerdt stellt fest, dass der Entwässerungsgraben im Verlauf des Weges zur Sandkühle zwar saniert wurde, sich das Niederschlagswasser dennoch auf dem Straßenkörper sammelt und schlecht abfließt. Gemeindevertreter Sönke Gerdt sagt eine Prüfung der Angelegenheit zu.

**TOP 7: I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: GV18/2016-017**

Finanzausschussvorsitzender Ohrt erhält das Wort und geht auf einige Zahlen im Vorbericht näher ein. Fragen werden nicht gestellt.

Im Laufe des Jahres 2016 haben sich eine Reihe von Veränderungen für den Haushalt der Gemeinde Nindorf ergeben, die den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich machen.

Durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 werden die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt um je 27.800,00 € von bisher 762.700,00 € auf nunmehr 790.500,00 € erhöht.

Im Vermögenshaushalt werden die Einnahmen und Ausgaben um je 205.700,00 € von bisher 595.800,00 € auf nunmehr 390.100,00 € vermindert.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von bisher 450.000,00 € auf nunmehr 220.000,00 € festgesetzt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die zur Beschlussvorlage GV 18/2016-017 vorgelegte 1. Nachtragshaushaltssatzung incl. Haushaltsplan des Jahres 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8, Nein: 0, Enthaltungen: 0, ausg. gem. § 22 GO: 0

TOP 8: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: GV18/2016-013

Finanzausschussvorsitzender Ohrt stellt fest, dass sich im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Besondere Belastungen stellen der Aufwand für die U-3 Kinder und den Zweckverband Altenheim Hohenwestedt dar. Im Bereich Brandschutz werden Mittel bereitgestellt, um die fast 30 Jahre alten Handscheinwerfer zu ersetzen sowie die Sicherungsgurte auszutauschen, da diese ihre zulässige Nutzungsdauer überschritten haben.

Auf der Grundlage des Haushaltserlasses 2017 des Innenministeriums und der Haushaltsmittelanmeldungen aus der Verwaltung sowie der Anmeldungen aus den Ausschüssen wird die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt.

Durch die vorliegende Haushaltssatzung werden die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt auf je 823.300,00 € und im Vermögenshaushalt auf je 184.600,00 € festgesetzt.

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite auf 75.000,00 €

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 1,62 Stellen festgesetzt.

Die Hebesätze der Realsteuern werden auf 260% (Grundsteuer A), 260% (Grundsteuer B) und 310% (Gewerbsteuer) festgesetzt.

Der Haushaltsplan beinhaltet folgende Besonderheiten:

Allgemeine Information

- Die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie der Sonderausgleich nach § 25 FAG wurden entsprechend des Haushaltserlasses für das Haushaltsjahr 2017 vom 08.09.2016 ermittelt.
- Der Berechnung der Schlüsselzuweisung liegt eine erneute Regelüberprüfung der Teilschlüsselmassen zugrunde:
2016: Gemeinden 32,58%, Kreise und kreisfreie Städte 52,04%, zentrale Orte 15,38%
2017: Gemeinden 30,79%, Kreise und kreisfreie Städte 53,66%, zentrale Orte 15,55%.
- Abweichungen bei den Schlüsselzuweisungen könnten sich ergeben, da die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.03.2016 noch nicht vom Statistikamt Nord bekannt gemacht wurden. Der Kalkulation der zu erwartenden Schlüsselzuweisungen liegt daher die Einwohnerzahl vom 31.12.2015 zugrunde.
- Bei der Kreisumlage wurde von einem Umlagesatz von 31 % ausgegangen.
- Bei den Einnahmen aus Gewerbesteuer wurde der bisher für das Veranlagungsjahr 2016 veranlagte Gesamtvorauszahlungsbetrag angesetzt.
- Die Nivellierungssätze*, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde liegen betragen für das Haushaltsjahr 2017 :

Grundsteuer A und B	325%
Gewerbsteuer	267 % (Hebesatz 336% ./ . Gewerbesteuerumlage 69%).
- Für das Haushaltsjahr 2017 ist die Auslieferung der Digitalfunkgeräte für die Feuerwehren vorgesehen, daher wird die für diesen Zweck gebildete Sonderrücklage aufgelöst.

* Nähere Erläuterungen zum Thema Nivellierungssätze siehe Mittelholstein-Info 14/2015.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die der Beschlussvorlage GV18/2016-013 beigefügte Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8, Nein: 0, Enthaltungen: 0, ausg. gem. § 22 GO: 0

TOP 9: Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte
Vorlage: GV18/2016-014

Bürgermeister Rohwer geht kurz auf die Hintergründe ein, die zu einer Neufassung der Satzung geführt haben.

In der Satzung für die Kindertagesstätte ist unter § 2 geregelt, dass bei Nichtzahlung der Gebühren ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte **ausgeschlossen** werden kann.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat die Träger von Kindertageseinrichtungen im Jahre 2014 informiert, dass Ausschlüsse rechtlich nicht mehr zulässig sind, da sie dem Rechtsanspruch des Kindes auf einen Kitaplatz widersprechen. Demnach sollte das Kind nicht für die schlechte Zahlungsmoral der Eltern „bestraft“ werden. Aus diesem Grund wurde das Ausschlussverfahren zunächst eingestellt, obwohl bereits zu diesem Zeitpunkt seitens der Verwaltung erhebliche Probleme für das Einziehen der Gebühren befürchtet wurden.

Diese Befürchtung ist eingetreten. Laut Forderungsmanagement des Amtes liegen für den gesamten Bereich des Amtes mittlerweile Rückstände in Höhe von insgesamt 150.000 € vor. Das Gebührenaufkommen beträgt pro Jahr im Amt insgesamt ~1.400.000 € für derzeit 1029 Betreuungsplätze.

Aus diesem Grunde wurde der Kreis Anfang dieses Jahres gebeten, die Rechtsauffassung zu überprüfen. Folgendes Ergebnis wurde nunmehr mitgeteilt:

Der Begriff **Ausschluss** ist rechtlich unklar und sollte nicht verwendet werden. Eine Regelung zur **Kündigung** des Betreuungsplatzes kann in die Satzung aufgenommen werden.

Daneben steht natürlich immer der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz nach dem SGB VIII und bevor tatsächlich ein Kind aus der Kita genommen wird, sollen eine Info an die Heimaufsicht erfolgen und gemeinsame Überlegungen angestellt werden, wie die Herausnahme verhindert werden kann.

Die Verwaltung schlägt somit vor, in der Satzung eine Regelung zur Kündigung des Betreuungsverhältnisses bei Gebührenrückstand aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wurden auch andere Kündigungsgründe definiert und aufgenommen. Diese sind in der Praxis in Einzelfällen notwendig geworden und werden auch von anderen Trägern angewendet.

Der Formulierungsvorschlag für die Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Satzung erfolgt seitens der Verwaltung für alle Träger innerhalb des Amtes gleich. Es wird damit das Ziel verfolgt, möglichst gleiche Regelungen herbeizuführen, um mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand arbeiten zu können.

Außerdem sind kleinere redaktionelle Änderungen eingearbeitet, die aus Sicht der Verwaltung geändert werden könnten.

Die Änderungen sind in dem der Beschlussvorlage GV18/2016-014 beigefügten Entwurf der Satzung grau hinterlegt.

Beschluss:

Der zur Beschlussvorlage GV18/2016-014 vorgelegte Entwurf der Satzung für die Kindertagesstätte wird zum 01.01.2017 als Satzung beschlossen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung auszufertigen und bekanntzumachen. Redaktionelle Änderungen, die den Sinn nicht verändern, sind zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8, Nein: 0, Enthaltungen: 0, ausg. gem. § 22 GO: 0

TOP 10: Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer Vorlage: GV18/2016-015
--

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 23.09.16 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes beschlossen. Danach darf bei der Erhebung von Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden. Die Gesetzesänderung wurde zum Anlass genommen, in allen Gemeinden des Amtes Mittelholstein die Hundesteuersatzung zu aktualisieren.

Mit dem vorliegenden Satzungsentwurf ist eine einheitliche Regelung für alle Gemeinden des Amtes Mittelholstein angestrebt. Die Thematik wurde in der Bürgermeisterdienstversammlung am 04.10.16 erörtert. Dort wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die Verwaltung allen Gemeinden einen einheitlichen Satzungstext vorlegt, der eine schlanke Abwicklung der Hundesteuererhebung ermöglicht. Die Ermäßigungs-

tatbestände wurden daraufhin genauer betrachtet und um diejenigen reduziert, bei denen die Hundehaltung überwiegend zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

Die Anpassungen gegenüber der aktuellen Satzung sind an folgenden Stellen erfolgt:

§ 2 Ergänzung um Text in Absatz 2

§ 3 Ergänzung um Absatz 6 wegen Wegfall der Zwingersteuer (bisher § 6)

§ 4 Abs. 1 (falls gewünscht) Einfügung eines Steuersatzes für Gefahrhunde

§ 4 Abs. 2 Ergänzung zur Klarstellung bei Ermäßigung von zweiten und weiteren Hunden und im

§ 4 Abs. 3 Absatz 3 Definition von Gefahrhunden.

§ 5 Streichung von vier Ermäßigungstatbeständen für gewerbliche Tätigkeiten.

§ 6 Streichung des Ermäßigungstatbestandes Zwingersteuer

§§ 7 bis 15 werden zu § 6 bis 14

§ 7 Anpassung in Ziffer 4 an die Veränderungen in den § 5 und 6

§ 9 Ergänzung im Absatz 2

§ 13 redaktionelle Anpassung im dritten Absatz

Der Satzungstext der aktuell geltenden Hundesteuersatzung ist zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen ebenfalls beigefügt.

Die Vorschläge zur Anpassung der Ermäßigungstatbestände dienen der Verwaltungsvereinfachung und der Vereinheitlichung innerhalb des Amtes. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeindevertretung, wenn einzelne Tatbestände beibehalten werden sollen, ist dieses im Beschluss festzuhalten.

Die Steuersätze sind in der Neufassung der Satzung bisher unverändert aus der aktuellen Satzung übernommen. Sollte eine davon abweichende Festsetzung der Steuersätze gewünscht werden, wäre dieses im Beschluss festzuhalten.

Die Gemeinde Nindorf erhebt bisher keine erhöhte Steuer für Gefahrhunde, sollte dieses beabsichtigt werden, müsste der gewünschte Betrag im § 4 Abs. 1 ergänzt werden. Soll auch künftig keine erhöhte Steuer für Gefahrhunde erhoben werden, müsste der Beschlussvorschlag wie folgt ergänzt werden:

§ 4 Abs. 1 letzter Punkt und Abs. 3 sowie § 5 Abs. 2 des Satzungsentwurfes werden gestrichen.

In der Gemeinde werden aktuell für sieben Hunde Ermäßigungen gewährt. Die Zwingersteuer wird nicht erhoben.

Über die Einführung eines Steuersatzes für Gefahrhunde wird kurz diskutiert. Man kommt überein diesen Steuertatbestand in die Satzung aufzunehmen. Nachdem Bürgermeister Rohwer zur Orientierung entsprechende Steuersätze aus anderen amtsangehörigen Gemeinde nennt, schlägt Gemeindevertreter Wieben vor, einen Steuersatz in Höhe von 200,00 € jährlich festzusetzen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die mit Beschlussvorlage GV 18-2016/015 vorgelegte Satzung der Gemeinde Nindorf über die Erhebung einer Hundesteuer unter Einfügung eines Steuersatzes für Gefahrhunde in Höhe von 200,00 € jährlich in § 4 Abs. 1.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8, Nein: 0, Enthaltungen: 0, ausg. gem. § 22 GO: 0

TOP 11: Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand Vorlage: GV18/2016-016
--

Die Kanzlei Ehler Ermer & Partner wurde mit der umsatzsteuerlichen Einschätzung der neuen Gesetzeslage (§§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz – UStG) beauftragt. Die Kanzlei hat folgende Beschlussempfehlung unterbreitet:

Durch Art. 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend jPdöR) (u.a. Gemeinden und Zweckverbände) neu geregelt. § 2 Abs. 3 UStG a.F. wird zum 01.01.2017 durch die Einführung des § 2b UStG n.F. ersetzt. Das deutsche UStG wird dann enger am Wortlaut der unionsrechtlichen Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausgerichtet sein.

Während § 2 Abs. 3 UStG a.F. die Unternehmereigenschaft einer jPdöR lediglich dann vorsieht, wenn die jPdöR einen Betrieb gewerblicher Art unterhält, führt die Neuregelung dazu, dass die jPdöR bereits dann Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG ist, wenn sie unternehmerisch tätig wird. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Gem. § 2b UStG n.F. handelt eine jPdöR lediglich dann nicht als Unternehmer, wenn die Leistungserbringung im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und diese nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.

Bis zum 31.12.2016 besteht nach § 27 Abs. 22 UStG für eine jPdöR einmalig die Möglichkeit, gegenüber dem zuständigen Finanzamt (schriftlich) zu erklären, dass sie die bestehende alte Gesetzeslage nach § 2 Abs. 3 UStG a.F. bis zum 31. Dezember 2020 weiter anwenden wird. Diese Erklärung kann jeweils mit Wirkung zum 1.1. des Folgejahres widerrufen werden.

Die Kanzlei Ehler Ermer & Partner hat auf Basis der für alle Gemeinden des Amtes Mittelholstein übermittelten Einnahmepositionen analysiert, inwieweit jede Gemeinde unter Berücksichtigung der neuen umsatzsteuerlichen Grundlagen nach § 2b UStG n.F. zur Umsatzbesteuerung heranzuziehen wäre, und ob es für die jeweilige Gemeinde ratsam wäre, die Weiteranwendung der bestehenden Gesetzeslage nach § 2 Abs. 3 UStG a.F. dem Finanzamt gegenüber zu erklären.

Ehler Ermer & Partner empfiehlt für die Gemeinde Nindorf die Erklärung zur Weiteranwendung der zur Zeit bestehenden (alten) Gesetzeslage nach § 2 Abs. 3 UStG schriftlich beim Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, von der durch § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz eingeräumten Möglichkeit zur Weiteranwendung der bestehenden (alten) Gesetzeslage des § 2 Abs. 3 UStG a.F. Gebrauch zu machen. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8, Nein: 0, Enthaltungen: 0, ausg. gem. § 22 GO: 0

TOP 12: Erlass einer Satzung für das Sondervermögen der Gemeinde Nindorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Nindorf Vorlage: GV18/2016-018
--

Nach vereinzelt Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Kameradschaftskassen von Freiwilligen Feuerwehren haben das Innenministerium und der Landesfeuerwehrverband das Ziel verfolgt, rechtlich einwandfreie Regelungen für die Kameradschaftskassen zu schaffen.

Grundlage des weiteren Vorgehens war hierbei die juristische Feststellung, dass die Freiwilligen Feuerwehren als rechtlich nichtselbständige Einheiten Teile der Gemeinden sind und somit auch das evtl. vorhandene Vermögen als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Nach einer entsprechenden Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung, haben die Gemeinden als Träger der Feuerwehr jetzt die Möglichkeit, per Satzung ein entsprechendes Sondervermögen für die Kameradschaftskassen einzurichten. Ohne eine entsprechende Satzung können Kameradschaftskassen künftig nicht mehr geführt werden.

Die Satzung ist von der Gemeinde durch Beschluss der Gemeindevertretung zu verabschieden.

Seitens der Feuerwehren ist aktuell nichts zu veranlassen. Erst nachdem die Satzung der Gemeinde verabschiedet ist, muss die Wehr erstmals für 2017 eine Einnahme- und Ausgabeplanung erstellen und diese der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorliegen.

Hierzu werden jedoch noch weitere Handlungsempfehlungen des Landesfeuerwehrverbandes erwartet, die den Wehren selbstverständlich vom Amt Mittelholstein unverzüglich zur Verfügung gestellt werden sobald sie vorliegen.

Die in der Satzung vorgeschlagenen Wertgrenzen orientieren sich an den Wertgrenzen aus der Hauptsatzung und der Haushaltssatzung der Gemeinde für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister. Selbstverständlich können diese durch die Gemeindevertretung auch abweichend festgelegt werden, wobei

jedoch eine zu starke Einschränkung der Wehrführung durch zu enge Wertgrenzen vermieden werden sollte.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der „Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Nindorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Nindorf“ in der der Beschlussvorlage GV18/2016-018 beigefügten Fassung. Der Bürgermeister wird beauftragt die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8, Nein: 0, Enthaltungen: 0, ausg. gem. § 22 GO: 0

TOP 13: Anfragen aus der Gemeindevertretung
--

Bürgermeister Rohwer regt an, im Dörpshuus für Kleinkinder eine Wickelaufgabe bereitzustellen. Diese könnte platzmäßig im Behinderten-WC untergebracht werden. Der Vorschlag wird allgemein befürwortet.

Gemeindevertreter Raimer Gerdt teilt mit, dass das Fernsehgerät im Saal des Dörpshuus wieder funktioniert.

Bürgermeister Rohwer spricht die Terminierung einer weiteren Sitzung der Gemeindevertretung im laufenden Jahr an, um über die Verabschiedung einer Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu beraten und zu beschließen. Es wird sich auf Donnerstag, den 22.12.2016, 19:30 Uhr verständigt.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Bürgermeister Jens Rohwer bedankt sich bei allen Sitzungsteilnehmern und schließt die Sitzung um 21:00 Uhr.

gez.
Jens Rohwer
Bürgermeister

gez.
Uwe Leckband
Protokollführer